

BEW

Berliner
Energie und
Wärme



**Jetzt Chance
ergreifen!**

Ihr Anschluss an die Zukunft

Fördermöglichkeiten für Ihre Fernwärme



Attraktive Fördermöglichkeiten für Ihren Fernwärmeanschluss

Als BEW Berliner Energie und Wärme sind wir nicht nur Ihre zuverlässige Partnerin, wenn es um eine zukunftsfähige* Wärmeversorgung in Berlin geht. Der Anschluss an unsere Fernwärme kann unter bestimmten Voraussetzungen mit attraktiven Förderungen noch vorteilhafter für Sie sein, als dies ohnehin schon der Fall ist.

Dieses Dokument bietet Ihnen einen kompakten Überblick darüber, welche Fördermöglichkeiten aktuell für einen Anschluss an die Fernwärme in Betracht kommen könnten.

* Die Fernwärme der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH erfüllt die vom Gesetzgeber in § 71 des Gebäudeenergiegesetzes aufgestellten Anforderungen an eine neue Heizungsanlage.

Förderungen und Umlagemöglichkeiten auf einen Blick



BEG-Förderung für effiziente Gebäude

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist ein Förderprogramm der Bundesregierung mit dem Ziel, Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu unterstützen.

Gefördert werden vielfältige Maßnahmen – so unter bestimmten Fördervoraussetzungen beispielsweise auch der Anschluss an ein Fernwärmenetz.

Die Förderbedingungen, technischen Mindestanforderungen sowie die Höhe der Förderung hängen dabei vom jeweiligen Einzelfall ab. Die zuständigen Fördermittelgeber informieren Sie hierzu kompetent im Vorfeld Ihres Vorhabens.

Wie wird die Förderung beantragt?

Die BEG-Förderung muss – je nach beabsichtigter Maßnahme – entweder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder bei der KfW Bankengruppe beantragt werden.

- Beim BAFA können Sie Förderungen für Investitionen in die Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Wärmeerzeugungsanlagen), Heizungsoptimierung (hydraulischer Abgleich), Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur sowie Gebäudenetze beantragen.
- Die KfW bezuschusst unter bestimmten Voraussetzungen auch den Anschluss an ein Wärmenetz. Unter meine.kfw.de können Sie einen Antrag zur Förderung Ihrer Wärmeerzeugungsanlage stellen.

Zusätzliche Umlagemöglichkeiten für Vermieter

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt der Paragraph § 559 (e) die Möglichkeiten einer Kostenumlage nach Modernisierungsmaßnahmen durch den Vermieter. Unter gewissen Voraussetzungen besteht auch eine Umlagemöglichkeit nach dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage.

Weitere Informationen zur
BAFA-Förderung: www.bafa.de

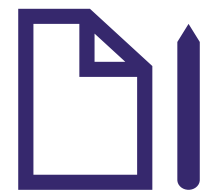
Antrag zur Förderung Ihrer Wärme-
erzeugungsanlage: meine.kfw.de

Gut zu wissen



Information & Beratung

Kontaktieren Sie die fördernden Stellen rechtzeitig, um Ihre Fördermöglichkeiten zu kennen.



Rechtzeitige Antragstellung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antrag vor Beginn der Maßnahmen gestellt wird.



Unkomplizierte Vertragsgestaltung

Unser Anliegen ist es, Ihren Weg zur Fernwärme von Anfang an unkompliziert zu gestalten.

Deshalb bieten wir Ihnen an, dass der Wärmeversorgungsvertrag erst dann in Kraft tritt, sobald Ihnen die beantragte Förderung offiziell zugesagt wurde.

Kontaktieren Sie uns diesbezüglich gerne:

neukunden@bew.berlin

Sie möchten mehr über die BEW erfahren?
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:
www.bew.berlin

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH

Adresse

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH
Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin

Sitz der Gesellschaft

Berlin

Geschäftsführung

Christian Feuerherd, Vorsitzender
Dr.-Ing. Kerstin Busch
Axel Pinkert

Vorsitzende des Aufsichtsrates

Franziska Giffey

Postanschrift

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH
Postfach 11 03 43, 10833 Berlin

Kontaktmöglichkeiten

Telefon (Neukunden, 9 - 15 Uhr): 030 267 10267
E-Mail: kontakt-waerme@bew.berlin

USt.-IdNr.

DE813571807

Handelsregister

Amtsgericht Charlottenburg
HRB 270795 B

Dieses Dokument dient der Information und ersetzt keine Beratung. Für individuelle Fragen zur Antragstellung oder zu den Fördervoraussetzungen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Fördermittelgeber. Bei Fragen zur Umlagefähigkeit von Investitionskosten auf Ihre Mieter:innen nehmen Sie bitte eine mietrechtliche Beratung bei einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens in Anspruch.

